

Polzeiverordnung
für ein Feuerwerksverbot im Innenstadtbereich
der Großen Kreisstadt Kamenz zum Jahreswechsel 2024/2025
aufgrund der Großveranstaltung „Silvester-Party“ auf dem Kamener
Markt und den umliegenden Straßen

Die Große Kreisstadt Kamenz erlässt als Ortspolizeibehörde und durch den Oberbürgermeister gemäß §§ 32 Abs. 1, 37 und 39 sowie § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1, § 12 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) vom 11.05.2019 (SächsGVBl. Seite 358, 359), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2024 (SächsGVBl. Seite 724) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31.01.1991 (BGBl. I Seite 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.12.2021 (BGBl. I Seite 5238) geändert worden ist, anlässlich des Stadtjubiläums „800 Jahre Kamenz“ folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die Polizeiverordnung gilt für den örtlichen Bereich der Stadt Kamenz (vgl. Lageplan gemäß Anlage 1) innerhalb eines inneren und eines äußeren Sperrkreises. Für das von der Stadt Kamenz im Rahmen der Großveranstaltung „Silvester-Party“ genehmigte Feuerwerk gilt diese Polizeiverordnung nicht.

Das Gebiet des inneren Sperrkreises wird durch folgende Straßenzüge (die nachfolgend genannten Straßen sind Teil des Sperrkreises) und zur Großveranstaltung aufgestellte Bauzäune begrenzt:

Kirchstraße (Rosa-Luxemburg-Straße bis Zwingerstraße),
Zwingerstraße (Kirchstraße bis Markt),
Markt,
Buttermarkt.

Das Gebiet des äußeren Sperrkreises wird durch folgende Straßenzüge begrenzt (die nachfolgend genannten Straßen sind von Hauswand zu Hauswand Teil des Sperrkreises):

Zwingerstraße (Pulsnitzer Straße bis Kirchstraße),
Klosterstraße (Zwingerstraße bis Theaterstraße),
Zur Schule,
Pfortenstraße (Markt bis Pfortenstraße 11),
Bautzner Straße (Markt bis Pfortenstraße),
Kurze Straße,
Kirchstraße (Rosa-Luxemburg-Straße bis Anger),
Rosa-Luxemburg-Straße,

sowie

die Teile der Straßenzüge

Kirchstraße (Rosa-Luxemburg-Straße bis Zwingerstraße),
Zwingerstraße (Kirchstraße bis Markt),
Markt,

die nicht dem inneren Sperrkreis zugeordnet sind, weil sie außerhalb der zur Großveranstaltung aufgestellten Bauzäune für den inneren Sperrkreis liegen.

Die vorgenannten Straßenbereiche sind im Lageplan gemäß Anlage 1 farblich gekennzeichnet, der innere Sperrkreis rot, der äußere Sperrkreis grün.

Der Lageplan gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

Als Straßenzug gilt sowohl die gesamte Fahrbahn als auch alle vorhandenen Geh- und Radwege und sonstigen Flächen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG).

(2) Die Verbote nach § 2 dieser Polizeiverordnung gelten am 31. Dezember 2024 ab 15:00 Uhr und am 1. Januar 2025 bis 02:00 Uhr.

§ 2

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände, Vollzug/Vollstreckung

(1) Aufgrund der Großveranstaltung „Silvester-Party“ auf dem Kamenzer Markt und den umliegenden Straßen ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten, Feuerwerkskörper der Kategorien F2, F3, F4 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG) und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien T1 und T2 im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 2 SprengG in dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitraum

im Gebiet des inneren Sperrkreises mitzuführen oder abzubrennen

und

im Gebiet des äußeren Sperrkreises abzubrennen.

Die gesetzlichen Kategorien der Feuerwerkskörper und pyrotechnischen Gegenstände lassen sich insbesondere den Herstellerangaben auf der Verpackung entnehmen.

(2) Die Stadt Kamenz kann nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um die Einhaltung der Verbote nach Absatz 1 sicherzustellen, die Verbote durchzusetzen und Verstöße gegen die Verbote zu beseitigen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 dieser Verordnung Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände

im Gebiet des inneren Sperrkreises mit sich führt oder abbrennt;

im Gebiet des äußeren Sperrkreises abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 4

Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie -verordnungen und spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 31.12.2024 in Kraft und mit Ablauf des 01.01.2025 außer Kraft.

Kamenz, 07.11.2024

Dantz
Oberbürgermeister



Anlage 1 - Lageplan

